

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Betriebsführung der Wasserwirtschaft Ostritz / Reichenbach GmbH

(Funktionalausschreibung) Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Ausschreibung
2. Information über das Versorgungsgebiet und die Situation der Trinkwasserversorgung
3. Grundsätzliche Erwartungen des Auftraggebers an die Zusammenarbeit im Vertragszeitraum und an die zu erbringende Leistung des Betriebsführers
4. Gegenstand, Schwerpunkte und Arten der Leistung
 - 4.1. Gegenstand der Ausschreibung
 - 4.2. Schwerpunkte der Leistung
 - 4.3. Leistungsarten
 - 4.3.1. Regelleistungen
 - 4.3.2. Bedarfsleistungen
5. Organisatorische Festlegungen
 - 5.1. Anwesenheit bei Terminen
 - 5.2. Beratungen / Sitzungen bezüglich des Geschäftsgegenstandes
 - 5.3. Kontrolle der Leistungsausführung des Betriebsführers
 - 5.4. Vermittlungsaufgaben zwischen WOR GmbH und Betriebsführer
 - 5.5. Anschlusswesen
 - 5.6. Einrichtung und Vorhaltung der örtlichen Präsenz,
6. organisatorische Leistungen des Betriebsführers
 - 6.1. Mitwirkung bei Verwaltungsverfahren, Rechtsstreiten und Interessensverfolgung durch den ZVOR und die WOR GmbH
 - 6.2. Übernahme neuer Anlagen in den Bestand der WOR GmbH, die von der WOR GmbH oder Dritten gebaut wurden

- 6.3. Durchführung der Kundensprechtage und personelle Besetzung der Geschäftsstelle
- 6.4. Widerspruchsbearbeitung
- 6.5. Informationspflicht, Erteilen von Auskünften aus dem Geschäftsbereich der Betriebsführung gegenüber der WOR GmbH
- 6.6. Grundwasserentnahmeerklärung für den ZVOR
- 6.7. Managementaufgaben
- 6.8. Erstellen von Statistiken
- 6.9. mittelfristige Finanzplanung
7. technische Leistungen des Betriebsführers
 - 7.1. Qualitätssicherung der technischen Leistungen
 - 7.2. Wasserwerke, Druckerhöhungsanlagen, Hochbehälter und Trinkwassernetzanlagen
 - 7.3. Verwaltungsleistungen bei technischen Anlagen
 - 7.4. Dokumentations- und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung
 - 7.5. Pflege der Grundstücke
 - 7.6. Explosionsschutzdokumente
 - 7.7. 24-h-Rufbereitschaft
 - 7.8. Störungsbereitschaft – und Beseitigung
 - 7.9. Störfallplan
 - 7.10. Jährlich zu erstellender Bewirtschaftungsplan
 - 7.11. Bedarfsgerecht organisierte Eigenüberwachung der technischen Betriebsführung bei Anwendung anerkannter Handlungsrichtlinien (DVGW) Normen (DIN) und geltenden Recht
 - 7.12. Lieferung aller Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Strom
 - 7.13. Arbeiten auf Privatgrundstücken
 - 7.14. Verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen
 - 7.15. Regelungen zur Kostenübernahme bei außergewöhnlichen Mehraufwand durch den

WOR GmbH

- 7.16. Erledigung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen im Rahmen der Regelleistung
- 8. Leistungsprogramm der kaufmännischen Betriebsführung und Geschäftsbesorgung
 - 8.1. Bearbeitung Fördermittelanträge
 - 8.2. Informationspflicht
 - 8.3. Wirtschaftspläne / Nachträge
 - 8.4. Jahresabschluss
 - 8.5. kaufmännische Buchführung für den ZVOR und die WOR GmbH
 - 8.6. Abwicklung Zahlungsverkehr
 - 8.7. Versicherungswesen des ZVOR und der WOR GmbH
 - 8.8. Beschlussvorlagen usw.
 - 8.9. Verbandsversammlungen und des ZVOR und Gesellschafterversammlungen der WOR GmbH (Regelleistung)
 - 8.10. Beratungen / Sitzungen des WOR GMBH
 - 8.11. Verbrauchsabrechnung
 - 8.12. Anschluss - und Genehmigungswesen
 - 8.13. Widerspruchsstelle
 - 8.14. Leistungen zur Kreditaufnahme / Kreditmanagement
 - 8.15. Wasserversorgungskonzeption
 - 8.16. Konzept gem. Trinkwassereinzugsgebietsverordnung
 - 8.17. Entgeltkalkulation
 - 8.18. Zuarbeiten für Steuererklärungen
- 9. Leistungen, die nicht Gegenstand von Regel- und Bedarfsleistungen der Betriebsführung sind
- 10. Stellenplan / Mindestvorhaltung von Personal am Auftragsort

1. Anlass der Ausschreibung

Der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (ZVOR) ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Kommunen:

- die Stadt Ostritz,
- die Stadt Reichenbach/O.L.,
- die Stadt Bernstadt auf dem Eigen nur mit dem Ortsteil Dittersbach auf dem Eigen,
- die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen,
- die Gemeinde Markersdorf.

Die Wasserwirtschaft Ostritz / Reichenbach GmbH = Auftraggeber - im Weiteren „WOR GMBH“ genannt – ist eine gemeinsame Besitzgesellschaft des ZVOR und der Veolia Deutschland GmbH, wobei der ZVOR einen 51%igen Anteil am Stammkapital der WOR GmbH hält. Zwischen dem ZVOR und der WOR GmbH existiert ein Trinkwasserversorgungsvertrag. Dieser beinhaltet die Beauftragung der WOR GmbH mit der Ausführung aller Aufgaben zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wie z.B. Festsetzen von Entgelten oder der Erlass von Satzungen verbleiben beim ZVOR.

Für diese Aufgaben hat die WOR GmbH nur fachlich und rechtlich qualifizierte und entscheidungsreife Zuarbeiten zu erstellen und in den Verbandsgremien zu erläutern. Außerdem muss die WOR GmbH die Verbandsarbeit vorbereiten, organisieren und protokollieren. Der Verbandsvorsitzende besitzt alle Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber der WOR GmbH in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bzgl. des Trinkwasserversorgungsvertrages.

Die Gesellschafter der WOR GmbH stellen je einen Geschäftsführer mit gleichen Befugnissen. Die Tätigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer sind nicht Gegenstand der anzubietenden Dienstleistung.

Insofern ergibt sich in der operativen Aufgabenerfüllung zwischen den Geschäftsführern der WOR GmbH und dem seitens des Betriebsführers tätigen Personal die Rolleneinteilung von Auftraggeber und Auftragnehmer. Das bedeutet, dass die Geschäftsführer gegenüber dem tätigen Personal des Betriebsführers nur sachbezogen (Leistungsbezogen) weisungsberechtigt sind. Die Personalhoheit für das örtlich tätige Personal des Betriebsführers obliegt dem Betriebsführer selbst

Die WOR GMBH beabsichtigt, ihre Betriebsführungsleistung ab dem 01.04.2025 durch einen im Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beauftragenden Betriebsführer zu erfüllen. Es besteht eine Betriebsstätte im WW Leuba, wo Räumlichkeiten für die örtliche Präsenz von der WOR angemietet und mit dieser Zweckbindung in der Vertragszeit genutzt werden können. Die Mietkosten sind in das Regelleistungsentgelt einzustellen. Das Mobiliar und die Bürotechnik – soweit vorhanden - sind Eigentum der

WOR GmbH. Software und Mittel der Telekommunikation sind vom Betriebsführer im Rahmen der Regelleistung zu stellen. Softwareanwendungen, welche sich im Besitz der WOR GmbH befinden und mit welchen das aktuell tätige Personal die Verwaltungsaufgaben ausführt, kann bei Interesse vom Betriebsführer unter Kostenbeteiligung weiter mitgenutzt werden. Diese Möglichkeit muss der Bieter mit der WOR GmbH klären.

Das bisher bei der WOR GmbH beschäftigte Personal ist vom Bieter anlehnd an die Regelungen des BGB § 613a zu übernehmen und vorzugsweise mit den bisher ausgeübten Arbeitsaufgaben im Bereich des ZVOR weiter zu beschäftigen.

Die Aufstellung des zu übernehmenden Personal ist der „Personalliste“ zu entnehmen. Die genauen Regelungen zum Personalübergang sind in der „Personalüberleitungsvereinbarung“ enthalten.

Die Betriebsführungsleistung gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Geschäftsbesorgung,
- Kaufmännische Betriebsführung und
- Technische Betriebsführung

Zu beachten ist hierbei, dass in den Leistungsbereichen „Geschäftsbesorgung“ und „kaufmännische Betriebsführung“ eine Vielzahl gleichartiger Leistungen für den Verband - ZVOR - als auch für die Gesellschaft - WOR GmbH - auszuführen sind wie Z.B. Wirtschaftspläne für beide Wirtschaftseinheiten erstellen, Jahresabschlüsse, Vertragswesen usw.

Aus diesem Grunde muss der Bieter bei den Regelleistungsentgelten der Leistungsteile 1 (Geschäftsbesorgung) sowie beim Leistungsteil 2 (kaufmännische Betriebsführung) seine Angebotspreis entsprechend des von ihm kalkulierten Aufwandes den betreffenden Entgeltpositionen im Preisblatt zuordnen.

Der zu betreibende technische Anlagenbestand der WOR GmbH umfasst folgenden Anlagenbestand:

- 1 Wasserwerk (WW Reichenbach)
- 258 km Versorgungsleitungen
- 93 km Hausanschlussleitungen
- 18 Trinkwasserbehälter
- 10 Pumpwerke
- 910 Hydranten
- 4.234 Hausanschlüsse
- 40 Be- und Entlüftungsventile

2. Informationen über das Versorgungsgebiet und die Situation der Trinkwasserversorgung

Das Versorgungsgebiet ZVOR befindet sich im Landkreis Görlitz ca. 15 km westlich der Kreisstadt und erstreckt sich von Reichenbach im Norden bis Schönau – Bertsdorf im Süden. Im Gebiet des ZVOR wohnen ca. 14.000 Einwohner. Der sparsame

Wasserverbrauch der Bevölkerung gibt keinen Anlass, um die Prognose des Trinkwasserverbrauchs nach oben zu korrigieren. Bei möglichen Firmenerweiterungen oder Neuansiedlungen sind gegenwärtig keine potenziellen Abnehmer erkennbar, die mit ihren Entnahmen den Trinkwasserverbrauch deutlich verändern.

Die im ZVOR ansässigen Trinkwasser relevanten Gewerbebetriebe sind erfasst. Mit den betroffenen Firmen ist auch seitens des Betriebsführers entsprechend ein geschäftlicher Kontakt herzustellen und zu unterhalten.

3. Grundsätzliche Erwartungen des Auftraggebers an die Zusammenarbeit im Vertragszeitraum und an die zu erbringende Leistung des Betriebsführers

Die WOR GmbH erwartet grundsätzlich vom Betriebsführer, dass er in der Art und Weise seiner Aufgabenerfüllung zeigt, dass es sich bei den von ihm erbrachten Leistungen um Dienstleistungen der WOR GmbH und des ZVOR gegenüber seinen Bürgern handelt und den Belangen des Vertrauens, der Seriosität und Zuverlässigkeit der geleisteten Arbeit, sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit Rechnung getragen wird. Die Betriebsführungsleistungen sind bedarfsgerecht zu organisieren, so dass bei Bedarf die kurzfristige Abkömmlichkeit von zusätzlichem Personal des Betriebsführers und von zusätzlicher Betriebstechnik, sowie die Zuführung von Unterlagen z.B. bei Störungen gesichert ist.

Die zur Vergabe vorgesehene Leistung gilt als nicht erfüllt, wenn die Abkömmlichkeit des orts-, sach- und fachkundigen Personals zum Leistungsort – auch unter Rücksichtnahme auf ungünstige Witterungsverhältnisse und personelle Engpässe - nicht mehr im erforderlichen Umfang gewährleistet ist oder der Service gegenüber den Kunden des ZVOR reduziert wird oder es dadurch zu Unzufriedenheit bei den Bürgern oder den Firmen führt. Der Bieter hat deshalb im unternehmerischen Konzept und bei der Darstellung seiner örtlichen Präsenz im Stellenplan die diesbezügliche künftige Organisation darzustellen.

Der Betriebsführer soll zum Vorteil des ZVOR und dessen Bürger arbeiten. Der Betriebsführer hat darauf zu achten und zu gewährleisten, dass seine Aufgabenerfüllung den Vorschriften des geltenden Rechts und der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird. Der Betriebsführer hat die WOR GmbH gegebenenfalls in zweckmäßiger Form auf durchzuführende Änderungen hinzuweisen und dazu selbständig und unaufgefordert rechtzeitig qualifizierte Vorschläge zu machen.

4. Gegenstand, Schwerpunkte und Arten der Leistung

4.1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung bezüglich der Trinkwasseranlagen ist die vollumfängliche Betriebsführung mit nachfolgend genauer beschriebenen Leistungen als Gesamtleistung für die WOR GmbH in dem dargestellten Umfang, der auf der Grundlage der Vergabeunterlagen beschrieben wird und die Forderungen des anzuwendenden Rechts erfüllt. Zu beachten ist die nach den Leistungsbereichen zu trennende Leistungskalkulation- und Leistungsabrechnung dort, wo diese gefordert ist.

4.2. Schwerpunkte der Leistung:

- a) Personalübernahme von 7 bisher beim Betriebsführer beschäftigten Mitarbeitern (Einsatz der Mitarbeiter in Deutschland und in max. 15 km Entfernung vom Verbandsgebiet; keine betriebsbedingten Kündigungen über die gesamte Vertragslaufzeit; Anerkennung der Beschäftigungszeiten beim derzeitigen Betriebsführer; vollständige Übernahme des entgeltlichen und vertraglichen Besitzstandes aus dem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis,
- b) Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs der WOR GmbH und des ZVOR und des reibungslosen Anlagenbetriebs aller Trinkwasseranlagen,
- c) Sicherstellung der Verfügbarkeit einer Elektrofachkraft mit Befähigung zur Prüfung Explosionsschutz (DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel i.V.m. §§ 2(7) und 15 BetrSichV) während der Kernzeit (07.00 Uhr – 15.15 Uhr) im Rahmen der Regelleistung,
- d) Bereitstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. §§ 5-11 ASiG i.V.m. § 22 SGB VII sowie §§ 19 und 20 BGV A1 im Rahmen der Regelleistung,
- e) Leistungen des Projektmanagements, wie sie in dieser Leistungsbeschreibung für alle im Vertragszeitraum durchzuführenden Erneuerungen benötigt werden,
- f) Fortschreibung der bestehenden Entgeltkalkulation gem. den gesetzlichen Anforderungen und dem Bedarf des Verbandes incl. Erstellen der zugehörigen der Nachkalkulation,
- g) Beratung der Bürger und Firmen bei allgemeinen sowie speziellen Fragen und / oder Problemen, die mit der Trinkwasserversorgung im Zusammenhang stehen,
- h) Durchführung der Sprechstage,
- i) Bedienung, Wartung und Pflege der Trinkwasseranlagen,
- j) 24-h Rufbereitschaft, Störungsbeseitigung und Störfalldienst,
- k) Vorbereitung und Organisation der Ausführung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen gemäß den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung,
- l) Lieferung aller Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Strom,
- m) Entsorgung von Filterschlamm, Müll und Grünschnitt,
- n) Ausführen aller anlagentechnischen Dokumentations- und Verwaltungsarbeiten (einschließlich der vom Freistaat geforderten statistischen Erhebungen) im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung der Trinkwasseranlagen,
- o) Einrichtung und Vorhaltung der örtlichen Präsenz mit der geforderten Mindestpersonalstärke und Technik,

- p) Regelmäßige Rohrnetzspülungen und Überwachen der Qualität des Roh- und Trinkwassers,
- q) Durchführen von bedarfsgerechten technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Keimfreiheit des Trinkwassers sowie zur Bereitstellung ausreichender Mengen zur bedarfsgerechten und ununterbrochenen Versorgung,
- r) Vorhaltung einer schnell verfügbaren mobilen Trinkwassernotversorgung (z.B. Wasserwagen) im Falle von voraussichtlichen Versorgungsunterbrechungen von mehr als 8 Stunden,
- s) Zusammenarbeit mit den weiteren Geschäftspartnern der WOR GmbH und des ZVOR, die ebenfalls in Bezug auf die Betreuung der Trinkwasseranlage mitwirken,
- t) qualifizierte Bedarfsplanung der mittelfristig auszuführenden Reparaturen und Erneuerungen der Trinkwasseranlagen,
- u) anlagenseitige Vorbereitung und Begleitung aller Reparaturen und Ersatzinvestitionen sowie Abnahme der ausgeführten Leistungen – sofern die Abnahme nicht ausnahmsweise auf Anweisung der WOR GmbH von einem Dritten ausgeführt werden soll.
- v) Erarbeiten der jährlichen Wirtschaftspläne/Haushaltssatzung für Gesellschaft und Verband
- w) Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Verbandsversammlungen (ZVOR) und Gesellschafterversammlungen (WOR)

4.3. Leistungsarten

Die Leistung unterteilt sich in 2 Leistungsarten:

- Regelleistung
- Bedarfsleistung

Der Bieter ist aufgefordert, verbindlich ein jährliches Betriebsführungsentgelt anzubieten, welches sich aus den Einzelpreisen des Preisblattes zusammensetzt. Die Preisgleitklausel ist für alle Bieter gleich und wird im Betriebsführungsvertrag umfassend beschrieben.

4.3.1. Regelleistungen

Die Regelleistungen werden mit dem Regelleistungsentgelt laut Preisblatt pauschal vergütet.

- a) Organisation der alltäglichen Betriebsabläufe zur Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung
- b) Störungsbeseitigung incl. Vorhaltung / Einrichtung von Maßnahmen zur Notversorgung,
- c) Behördenmanagement, insbesondere Abstimmung mit Behörden und Genehmigungsbeschaffung

- d) Mitwirkung durch Zuarbeiten bei Widerspruchsbearbeitung und
Verwaltungsverfahren, Rechtsstreiten und Interessensverfolgung durch die WOR
GmbH und den ZVOR, sofern es aus dem Auftragsgegenstand dafür einen
Handlungsbedarf gibt,
- e) Sofern nicht an andere Dritte vergeben - Kontrolle der Leistungsausführung aller
weiteren Geschäftspartner der WOR GmbH, sofern diese technische Arbeiten an den
Trinkwasseranlagen ausführen (ausgenommen Anlagenerweiterung)
- f) Einrichtung und Vorhaltung der geforderten örtlichen Präsenz,
- g) Durchführen der Kundensprechtage und personelle Besetzung der Betriebsstätte zu
den ausgewiesenen Dienst- und Öffnungszeiten,
- h) Erstellen aller trinkwasserrelevanten Statistiken und Berichte.

4.3.2. Bedarfsleistungen

Die Bedarfsleistungen werden entweder mit den zweckbestimmten Positionsentgelten /
entgeltsätzen oder den anwendbaren Stundensätzen laut Preisblatt nach konkret
abgerechneter Leistung / Stundenzahl nach Bedarf oder auf Basis eines spezifisch erstellten
Angebots (z.B. Wasserzählerwechsel) vergütet.

- a) Managementaufgaben außerhalb der Regel- und Bedarfsleistungen (u.a. für
außerordentliche Entgeltkalkulation, Fortschreibung Wasserversorgungskonzeption,
Organisation und Begleitung von Erneuerungen gemäß Ziffer 6.8. dieser
Leistungsbeschreibung usw.)
- b) Lieferung und Wechsel der Wasserzähler
- c) Bearbeitung Fördermittelanträge

5. Organisatorische Festlegungen

5.1. Anwesenheit bei Terminen

Folgende durchschnittlich geschätzte Terminhäufigkeiten sind durch den Betriebsführer
selbst mit dem jeweils fachlich geeigneten Personal wahrzunehmen:

- a) Dienstberatung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsführung nach Bedarf,
2x monatlich,
- b) Monatlich Abdeckung von 2 auswärtigen Terminen bei allgemeinen Behörden,
- c) Monatlich Abdeckung von 4 auswärtigen Terminen bei Kunden,
- d) Wöchentlich Abdeckung von 2 auswärtigen Terminen bei Geschäftspartnern,
- e) Wöchentlich Abdeckung von 4 zusätzlichen Kurzgespräch in den
Gemeindeverwaltungen,
- f) Jährlich Abdeckung von 4 auswärtigen Terminen bei Rechtsaufsichtsbehörden
- g) Jährlich Abdeckung von 4 auswärtigen Terminen bei Ministerien, der Landesdirektion,
sowie übrigen Behörden.

5.2. Beratungen / Sitzungen bezüglich des Geschäftsgegenstandes

Der Betriebsführer nimmt an allen Beratungen und Sitzungen des ZVOR und der WOR GmbH sowie in den Mitgliedsgemeinden bezüglich seines Aufgabengegenstandes und der Angelegenheiten, die damit in Zusammenhang stehen grundsätzlich in den Fällen teil, wo dies notwendig ist. Diese finden überwiegend im Verbandsgebiet statt. Der Betriebsführer hat in diesen Beratungen im Rahmen geltenden Rechts die Interessen des ZVOR und der WOR GmbH zu vertreten. Er bereitet sich inhaltlich ausreichend auf den Beratungsgegenstand vor und veranlasst eventuell erforderliche Vorbereitungen und Abstimmungen mit anderen Beteiligten. In fachlicher Hinsicht vertritt er die WOR GmbH und den ZVOR gegenüber Dritten, sofern nicht der Verbandsvorsitzende selbst oder ein von ihm Beauftragter oder ein Geschäftsführer der WOR GmbH diese Aufgabe wahrnehmen.

5.3. Kontrolle der Leistungsausführung des Betriebsführers

Die WOR GmbH hat das uneingeschränkte Kontrollrecht über die Leistungsausführung des Betriebsführers hinsichtlich der vergebenen Leistung. Das kann sie selbst ausüben oder durch einen beauftragten Dritten (Kontrollleur / „Controller“). Die WOR GmbH und / oder der Controller haben jederzeit das Recht, die Anlagen der WOR GmbH unter Anwesenheit eines orts- und sachkundigen Mitarbeiters des Betriebsführers zu betreten, zu besichtigen und Auskunft zu allen Belangen der Anlage zu verlangen. Das regelmäßige planmäßige Controlling soll möglichst zu den Dienstzeiten unter Anwesenheit des Betriebsführers erfolgen. Unangemeldete Kontrollen und Kontrollen außerhalb der Dienstzeiten des Betriebsführers können ergänzend durchgeführt werden. Das Ergebnis und der Kontrollzeitpunkt sind dem Betriebsführer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind mit dem Betriebsführer auszuwerten, das Ergebnis kann dem Betriebsführer mitgeteilt werden.

5.4. Vermittlungsaufgaben zwischen WOR GmbH und Betriebsführer

Zur Vorbereitung von Entscheidungsprozessen im ZVOR und in der WOR GmbH und zur Vorbereitung bei der Umsetzung von Vorhaben oder Maßnahmen durch den Betriebsführer hat der Controller die Aufgabe zur fachlich – organisatorischen Vermittlung zwischen WOR GmbH und Betriebsführer bei bestehenden Unklarheiten oder bei komplizierten Geschäftsabläufen. Er kann von beiden Vertragspartnern diesbezüglich angesprochen werden. Er erteilt Empfehlungen.

5.5. Anschlusswesen

Der Betriebsführer bearbeitet im Rahmen der Regelleistung die Anträge zur Herstellung, Änderung oder Wiederinbetriebnahme von Trinkwasserhausanschlüssen. Das beinhaltet die Organisation (Management) und Planung der Hausanschlüsse. Die Bauausführung der Herstellung selbst sind nicht Gegenstand des Auftrages. Der Betriebsführer kann damit auf Basis eines Angebotes von der WOR GmbH außervertraglich beauftragt werden.

5.6. Einrichtung und Vorhaltung der örtlichen Präsenz,

Der Betriebsführer hat Personal und wichtige Betriebsmittel im Einzugsgebiet in dem Umfang vorzuhalten, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung erfordert. Das betrifft

alltäglich wiederkehrende Arbeitsabläufe genauso, wie besondere Arbeiten. Der Umfang mit den Verfügbarkeiten und Zugriffszeiten richtet sich nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen. Im Unternehmerischen Konzept soll der Betriebsführer die beabsichtigte Einrichtung der örtlichen Präsenz / Ansprechbarkeit / Verfügbarkeiten umfassend beschreiben.

6. organisatorische Leistungen des Betriebsführers

6.1. Mitwirkung bei Verwaltungsverfahren, Rechtsstreiten und Interessensverfolgung durch den ZVOR und die WOR GmbH

Der Betriebsführer unterstützt den ZVOR und die WOR GmbH durch Zuarbeiten aus seinem Aufgabenbereich als Form der Mitwirkung bei Verwaltungsverfahren, bei der Klärung von Rechtsstreiten und in Zusammenhang mit der Verfolgung von Verbandsinteressen oder denen der WOR GmbH. Er unterstützt bei Bedarf durch Zuarbeiten im Rahmen seines Auftrages den Rechtsbeistand des ZVOR oder der WOR GmbH. An Gerichten anhängige Verfahren sind in Zusammenarbeit mit dem ZVOR und der WOR GmbH und / oder dem Rechtsbeistand zu unterstützen. Das betrifft auch eventuelle Zuarbeiten und die Mitwirkung bei Gerichtsverfahren hinsichtlich von Zwangsvollstreckungen und Ordnungswidrigkeiten. Der Betriebsführer hat ggf. auch in Gerichtsverfahren für den ZVOR und die WOR GmbH als Sachkundiger mitzuwirken und bei Bedarf mit dem Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführern an Verhandlungen teilzunehmen.

6.2. Übernahme neuer Anlagen in den Bestand der WOR GmbH, die von der WOR GmbH oder Dritten gebaut wurden

Trinkwasseranlagen der WOR GmbH werden i.d.R. durch diese oder ausnahmsweise durch Dritte – wie z.B. Mitgliedsgemeinden - geplant und gebaut. Der Betriebsführer nimmt an der Schlussabnahme nach Fertigstellung als Dienstleister der WOR GmbH teil und übernimmt damit die Anlagen in die technische Betriebsführung.

6.3. Durchführung der Kundensprechtage und personelle Besetzung der Geschäftsstelle

Die Präsenz im Verbandsgebiet ist montags bis freitags ab 8:00 Uhr sicherzustellen. Der Betriebsführer sichert die tägliche Ansprechbarkeit bis 18 Uhr mit fachlich geeignetem Personal ab. Zweck der Ansprechbarkeit ist, dass Kunden, die Fragen - insbesondere zur Verbrauchsabrechnung und zu deren Grundstücken und den dazugehörigen öffentlichen Trinkwasseranlagen haben, fachlich qualifiziert beantwortet bekommen. Gegenstand der Leistung ist ebenfalls die fachlich kompetente und bürgerfreundliche personelle Präsenz im Verbandsgebiet unter Gewährleistung der nachfolgend beschriebenen personellen Eignungskriterien. Die WOR GmbH fordert die Erfüllung folgender personeller Eignungskriterien für die Ansprechpartner:

- a) persönliches Interesse an dieser Arbeitsaufgabe,
- b) ausreichendes Einfühlungsvermögen und Akzeptanz der regionaltypischen Besonderheiten des gemeindlichen und kulturellen Lebens im Gebiet des ZVOR,

- c) freundliches und entgegenkommendes Auftreten,
- d) solides und gepflegtes Äußeres,
- e) solides Grundwissen zum Aufbau und zur Funktionsweise der sächsischen und kommunalen Verwaltungsstruktur,
- f) gefestigte Kenntnisse über Aufgaben, Inhalte und Arbeitsweise eines Zweckverbandes,
- g) solides trinkwassertechnisches Grundwissen,
- h) qualifiziertes Fachwissen zum Anschlusswesen, zur Verbrauchsabrechnung und zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die vom Bieter als Ansprechpartner vorgesehenen Personen sind mit dem Angebot namentlich zu benennen. Für diese Personen ist eine Beschreibung hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung in einem Umfang beizufügen, dass sich die WOR GmbH bereits aus dieser Darstellung ein grundsätzliches Urteil dazu bilden kann, ob eine entsprechende Eignung zur Erfüllung dieser Aufgabe nach den vorgenannten Kriterien vorliegt. Im Vertretungsfall hat eine weitere Person vergleichbarer Eignung am Sprechtag teil zu nehmen. Beim Sprechtag ist unter Gewährleistung des Datenschutzes zu dokumentieren, welche Bürger, Behörden oder Geschäftspartner mit welchen Problemen vorstellig wurden und welche Beantwortung erfolgte, welche Maßnahmen eingeleitet wurden oder welche Auskunft erteilt wurde.

6.4. Widerspruchsbearbeitung

Der Betriebsführer erledigt die Widerspruchsbearbeitung der WOR GmbH / des ZVOR für alle ab dem 01.04.2025 eingehenden Widersprüche, sofern sich die Widersprüche inhaltlich gegen den beauftragten Leistungsgegenstand richten.

6.5. Informationspflicht, Erteilen von Auskünften aus dem Geschäftsbereich der Betriebsführung gegenüber der WOR GmbH

Der Betriebsführer hat seine Orts- Fach- und Sachkunde nach Auftragserteilung unverzüglich so aufzubessern, dass er jederzeit qualifizierte und vollständige Aussagen zu allen geläufigen Inhalten aller Geschäftsbereiche der Betriebsführung und zum konkreten Anlagenbestand machen kann. Weiterhin hat der Betriebsführer aufgrund seiner Fachkunde und seines Berufsstatus aktiv und selbständig die WOR GmbH zu trinkwassertechnischen Belangen zu beraten sowie selbständig und unaufgefordert Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung von Störungen zu machen und darüber hinaus die WOR GmbH auf erkannte Fehlentwicklungen oder sich einstellende technische Risiken rechtzeitig hinzuweisen und Lösungswege vorzuschlagen.

Der Betriebsführer hat seine Tätigkeit zweckmäßig zu dokumentieren und auf Verlangen der WOR GmbH oder dem Controller vorzulegen und diese bei Bedarf zu erläutern. Gegenüber der WOR GmbH ist grundsätzlich Auskunft zu erteilen. Die Erteilung von Auskünften

bezüglich des Auftragsgegenstandes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführer erlaubt.

6.6. Grundwasserentnahmeerklärung für die ZVOR GmbH

Der Betriebsführer erstellt jährlich die vollumfängliche Grundwasserentnahmeerklärung einschließlich der Prognoseerklärung für das Folgejahr – ggf. sofern gesetzlich möglich – auch zur Minderung der Abgaben. Für den wirtschaftlichen Schaden, welcher dem ZVOR aufgrund einer falschen, verspätet oder gar nicht eingereichten Grundwasserentnahmeerklärung entsteht, haftet der Betriebsführer gegenüber der WOR GmbH. Einen solchen wirtschaftlichen Schaden wertet die WOR GmbH als schweren Verstoß im Sinne des Betriebsführungsvertrages.

6.7. Managementaufgaben

Der Betriebsführer übernimmt für den Vertragszeitraum Managementaufgaben, die nach dem Stundensatz des Preisblattes vergütet werden. Das gilt u.a. auch in Bezug auf alle Zuständigkeitsbereiche der Erneuerung der Trinkwasseranlage. Das schließt alle erforderlichen Maßnahmen der Koordinierung von Tätigkeiten, von Beteiligten und die Abstimmung mit der WOR GmbH, dem ZVOR sowie Behörden ein. Beispielfhaft seien folgende zu erfüllende Leistungen genannt:

1. Herstellung notwendiger Eintragungen zu Grunddienstbarkeiten, Veranlassung notarieller Beurkundung / Grundbucheintragungen,
2. Abstimmung mit privaten Dritten zur Inanspruchnahme von deren Grundstücken für die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung,
3. Vorbereitung / Koordinierung / Projektbegleitung / Projektabwicklung der im Trinkwasserversorgungskonzept vorgesehenen und im Wirtschaftsplan beabsichtigten Baumaßnahmen,
4. Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (Bund, Freistaat Sachsen, Landkreise, Gemeinden) zur Übernahme der Kosten nach § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes,
5. Einholen behördlicher Genehmigungen,
6. Erstellung allgemeiner Konzeptionen zur Umsetzung von Satzungs- / Ordnungs- und Beauftragungsinhalten,
7. Bearbeitung von Fördermittelangelegenheiten.

Das Projektmanagement für Neuinvestitionen kann dem Betriebsführer im gegenseitigen Einvernehmen ebenfalls beauftragt werden.

6.8. Erstellen von Statistiken

Der Betriebsführer erstellt alle trinkwassertechnisch relevanten Statistiken, die vom ZVOR und der WOR GmbH gefordert werden. Er besorgt sich dazu alle Daten. Bei Bedarf bezieht er weitere Geschäftspartner ein, deren Auskunftserteilung notwendig ist.

6.9. mittelfristige Finanzplanung

Der Betriebsführer aktualisiert jährlich die mittelfristige Investitions-, Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzplanung des ZVOR und der WOR GmbH bezüglich auszuführender Anlagenerweiterungen, Reparaturen und Erneuerungen an den Trinkwasseranlagen. Er ermittelt den mittelfristigen Finanzbedarf aus den betriebswirtschaftlichen Analysen aufgrund der Jahresrechnungen des ZVOR und der WOR GmbH und aus seinen eigenen Erkenntnissen hinsichtlich des technischen Anlagenzustands. Er berücksichtigt dabei auch die Erfordernisse aus den Bauleitplanungen der Mitgliedsgemeinden, dem Trinkwasserversorgungskonzept sowie den Rahmenbedingungen, die sich aus der aktuellen Wirtschaftslage des ZVOR und der WOR GmbH ergeben. Er bespricht diese Planung mit dem Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführern sowie ggf. auch mit Behörden oder weiteren Beteiligten, wenn das erforderlich ist.

7. technische Leistungen des Betriebsführers

7.1. Qualitätssicherung der technischen Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind durch den Betriebsführer auszuführen. Für die Qualitätssicherung der auszuführenden Leistungen gelten die DIN sowie das Regelwerk der DVGW, sofern nicht Gesetze, Verordnungen, Betriebsanweisungen, Herstellervorschriften oder andere konkrete Handlungsvorgaben eine Leistungsausführung besonders beschreiben. Im Zweifelsfall ist nach angemessener Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und unter Gewährleistung des ausreichenden Unfall- und Arbeitsschutzes eine Art der Leistungsausführung zu wählen, die nach den Regeln der Technik als angemessen zu bewerten ist und geltendem Recht nicht widerspricht.

7.2. Wasserwerke, Druckerhöhungsanlagen, Hochbehälter und Trinkwassernetzanlagen

- a) Bedienen aller Anlagenteile und Ausrüstungen nach Betriebsanweisung und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
- b) Durchführen der Filterspülungen,
- c) Betreiben und Überwachen der Anlagen zur Wasseraufbereitung in den Wasserwerken,
- d) Durchführen der Netzspülungen,
- e) Durchführen der Maßnahmen zur Prüfung und Wiederherstellung und Gewährleistung der Trinkwasserqualität / Keimfreiheit,
- f) Regelmäßige Prüfung der Rohwasserqualität,
- g) Durchführung aller Messungen zur Eigenkontrolle und Prozessführung,

- h) Qualitätssicherung bei der Eigenüberwachung, Durchführung von Vergleichsmessungen und Parallelbestimmungen bei behördlichen Kontrollen,
- i) Wartung aller Bauwerke, technische Ausrüstung, Geräte und Arbeitsmittel, die bereitgestellt werden,
- j) Erarbeitung Wartungsplan;
- k) Durchführung Wartung, u. a. Sichtprüfung, Wechsel von Verschleißteilen, Korrosionsschutz,
- l) Durchführung aller elektrotechnischen Prüfungen, u. a. VDE-Prüfung; Wartungsprotokolle,
- m) umgehende Beseitigung von Rohrbrüchen und sonstigen Störungen incl. Ursachenanalyse, Mitteilung an die Geschäftsführung und Behörden; Auswertung Anfertigen des Störungsprotokolls,
- n) Trassenbegehung mit Auswertung (Verdacht auf Undichtigkeiten / Rohrbrüche, Überwachung Baumbewuchs, Zugänglichkeit für Reparaturen),
- o) Planung und Beschaffung aller Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe z.B. Energie, Chemikalien und Ersatzteile,
- p) Auswahl, Einweisung, Kontrolle und Abnahme von Fremdleistungen, dabei Sicherstellung der Anforderungen aus Arbeitsschutz, Qualitäts- und Umweltschutz
- q) Pflege der Außenanlagen,
- r) Auswerten des Anlagenbetriebes / Nachweisführung (Führen eines Betriebstagebuches, Anfertigen von Monats- und Jahresberichten, Energieanalysen, Berichterstattung an den Verbandsvorsitzenden und Behörden (Ggf. Vortrag in Verbandsversammlung),
- s) Erfassen von Wasserverlusten incl. Ursachensuche und Erstellen von Vorschlägen zu deren Beseitigung,
- t) Kontrolle der Brunnen und Schutzzonen zur Vermeidung von unzulässigen Stoffeinträgen in den Boden (Düngung / Abfalllagerung usw.),
- u) Durchführung kontinuierlicher Verbesserungen wie z.B. Betriebsoptimierung oder Reduzierung des Ressourceneinsatzes,
- v) Vorhaltung und Durchführung eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes,
- w) Vorhaltung und Bereitstellung eines Wasserwagens innerhalb von 6 Stunden im Verbandsgebiet zur Notversorgung von Anschlussnehmern beim voraussichtlichen Ausfall der Netzanlage von mehr als 8 Stunden.
- x) Reaktionszeit im Havariefall max. 60 min bis Ankunft sachkundiges Bedienpersonal des Betriebsführers vor Ort,
- y) Betriebsführung des Rohrnetzes nach Vorgaben der DIN / DVGW

- z) Regeleistungen der Bedienung und Kontrolle der Anlagen sowie die örtliche Besichtigung von Störungen an der Anlage und die Organisation und Überwachung von Störungsbeseitigungen darf nur durch fachkundiges Personal des Betriebsführers erfolgen,
- aa) Sicherstellung des Betriebes der Trinkwasseranlage 24h,
- bb) Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Reduzierung der Betriebskosten und Umweltbelastungen (Verschlechterungsverbot) in Abstimmung mit der WOR GmbH,
- cc) Einhaltung der EigBVO.

7.3. Verwaltungsleistungen bei technischen Anlagen

- a) Erstellen der Grundwasserentnahmeerklärung,
- b) Ermittlung Investitionsbedarf und Abstimmung mit der WOR GmbH zur weiteren Bearbeitung,
- c) Aktualisierung der Bestandsunterlagen der WOR GmbH entsprechend der vorhandenen Form der genutzten Datenträger,
- d) Genehmigungswesen – Antragsbearbeitung, Stellungnahmen/Genehmigungen.

7.4. Dokumentations- und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung

Der Betriebsführer hat die Leistungen der Betriebsführung sowie den Prozess der Trinkwasseraufbereitung und Verteilung nach geltendem Recht und unter Anwendung der anerkannten Regeln nach DVGW und DIN sowie nach den Forderungen der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren. Formzwang herrscht nur dort, wo dies ausdrücklich gefordert wird. Im Übrigen ist der Betriebsführer in der Wahl der Dokumentationsform frei. Wichtig ist, dass er die relevanten Inhalte zeitnah und mit den geforderten Daten dokumentiert, damit nichts in Vergessenheit gerät und damit bei Bedarf eine Beweissicherung – allgemein vorsorglich – geschaffen ist. Betriebsführer, die im Rahmen von Zertifizierungen über automatische Programme zur Arbeitsvorbereitung und zum Tätigkeitsnachweis verfügen und die Tätigkeiten zentral dokumentieren, können davon Gebrauch machen und im Unternehmenskonzept die Gleichwertigkeit darstellen. Im Unternehmerischen Konzept hat der Betriebsführer in jedem Falle verbindlich mitzuteilen, in welcher Form er die Dokumentationen führen will.

Sie muss geeignet sein um:

- a) die nachhaltige Wartung, Pflege und Instandhaltung der Trinkwasseranlage nachzuweisen,
- b) einen soliden Arbeitsnachweis des Betriebsführers hinsichtlich der Erfüllung der Forderungen, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, darzustellen,

insbesondere im Falle von Kritiken zu behaupteten Vernachlässigungen bei den Arbeiten der Betriebsführung,

- c) im Falle von auftretenden Störfällen und Schadensereignissen nachzuweisen, dass alle erforderlichen Handlungen ordnungsgemäß erfüllt wurden und keine Versäumnisse / eigenes Verschulden vorliegen (wichtig bei verursachten Schäden / Versicherungsansprüche / Strafverfolgung).

7.5. Pflege der Grundstücke

Der Betriebsführer hat die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, auf denen sich trinkwassertechnische Anlagen befinden - in Bezug auf die baulichen Anlagen und Außenanlagen - angemessen und artgerecht zu unterhalten. Hiervon sind Grundstücke ausgenommen, die lediglich mit dem Leitungsrecht beansprucht sind.

7.6. Explosionsschutzdokumente

Der Betriebsführer fertigt Explosionsschutzdokumente für die betreffenden Bauwerke der Trinkwasseranlage im Rahmen der Regelleistung an (falls diese noch nicht bestehen) und schreibt diese grundsätzlich fort.

7.7. 24h – Rufbereitschaft

Eine 24h - Rufbereitschaft ist vorzuhalten, alle Kosten sind im Betriebsführungsentgelt einzustellen. Alle eingehenden Rufe sind mit Datum, Uhrzeit, Inhalt und eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.

7.8. Störungsbereitschaft – und Beseitigung

Ein 24h- Störungsdienst ist vorzuhalten, das Wasserwerk, die Hochbehälter, Brunnen sowie alle Pumpwerke sind im Rahmen des Betriebsführungsentgeltes in der Vertragszeit in die zentralen EMSR- Anlagen des Betriebsführers einzubinden, so dass dem Betriebsführer mindestens jede Störung mit Funktionsausfall der Anlage unverzüglich angezeigt wird. Alle Kosten sind in das Betriebsführungsentgelt einzustellen. Alle Störungen sind zu dokumentieren. Für die Bevölkerung ist eine gesonderte Störfallnummer einzurichten.

7.9. Störfallplan

Der Bieter fügt dem Angebot als Anlage zum Unternehmenskonzept einen Störfallplan hinzu, welcher der WOR GmbH darüber Aufschluss gibt, wie sich der Bieter eine Handlungskette für eine üblich zu erwartenden Störung (z.B. Ausfall Wasserwerk, Rohrbruch Trinkwasserleitung, oder Ausfall Pumpwerk) vorstellt und welche Maßnahmen der Schadenseingrenzung und Schadenssfortbehebung dann vor Ort eingeleitet werden könnten.

7.10. Jährlich zu erstellender Bewirtschaftungsplan

Die bereits mehrfach genannten Grundlagen, die aufgrund des geltenden Rechts und fachlicher Vorschriften / Handlungsrichtlinien die Kalkulationsgrundlage aller einzuplanenden Leistungen dieser Ausschreibung sind, stellen auch den Rahmen für den Bewirtschaftungsplan dar. Der Betriebsführer ist verpflichtet, sich in den ersten 6 Monaten seiner Tätigkeit einen genauen Überblick über den Bewirtschaftungsaufwand der einzelnen Anlagenteile zu verschaffen. Auf Grundlage dessen und unter Beachtung der Inhalte der Leistungsbeschreibung soll der Betriebsführer jährlich einen Bewirtschaftungsplan unter Einbeziehung der WOR GmbH erstellen und diesen der WOR GmbH bis zum 1.09. für das folgende Kalenderjahr zur Zustimmung vorlegen.

Der Bewirtschaftungsplan ist formlos und soll darstellen, auf welche Schwerpunkte sich die Betriebsführung im folgenden Jahr konzentrieren soll. Dabei soll im Rahmen geltender Vorschriften und im Rahmen des Angebotes die Häufigkeit von Arbeiten der technischen Betriebsführung an einzelnen Anlagenteilen bedarfsgerecht zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang sollen Anlagenteile, die einen intensiveren Aufwand erfordern, entsprechend bewusst häufiger bewirtschaftet werden.

Anderen Anlagenteilen, die eines geringen Aufwandes zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Funktion bedürfen, soll auch nur mit dem dafür unbedingt erforderlichem Aufwand entsprochen werden. Insbesondere sollen die geplanten Reparaturen und Ersatzinvestitionen im dem Umfang dargestellt werden, wie sie für das Folgejahr vorgesehen sind.

Diese bedarfsorientierte Form der Anlagenbewirtschaftung soll bewirken:

- a) dass verstärkt Aufwand dort eingesetzt wird, wo dieser tatsächlich erforderlich ist,
- b) dass dem Betriebsführer bei der wirtschaftlichen Ausübung seiner Tätigkeit im angebotenen Kostenrahmen ein angemessener Spielraum zur Verfügung gestellt wird,
- c) dass eine wichtige Voraussetzung zur Kalkulation wirtschaftlicher Angebote geschaffen wird,
- d) dass das Haftungsrisiko für die WOR GmbH und den Betriebsführer gerecht verteilt und jederzeit verantwortbar gehalten wird,
- e) dass Aufwendungen, die über die Betriebsführung hinausgehen (Reparaturen und Erneuerungen) im Wirtschaftsplan des ZVOR und der WOR GmbH geplant und insgesamt wirtschaftlicher umgesetzt werden können,
- f) dass Störungen wirksam vorgebeugt wird,
- g) dass Umweltbelastungen und Schäden vermieden werden können.

7.11. Bedarfsgerecht organisierte Eigenüberwachung und technische Betriebsführung bei Anwendung anerkannter Handlungsrichtlinien (DVGW) Normen (DIN) und geltenden Recht

Gemäß dem Sächsischen Wassergesetz, der Sächs. Eigenkontrollverordnung sowie der wasserrechtlichen Bescheide hat der Betriebsführer alle erforderlichen Maßnahmen für die Eigenkontrolle und Eigenüberwachung der Trinkwasseranlage durchzuführen. Der Betrieb der öffentlichen Anlage orientiert sich an den geltenden rechtlichen Bestimmungen, technischen Regeln und Vorschriften, wie dem DVGW – Regelwerk sowie den einschlägigen DIN - Normen. Alle Tätigkeiten der Eigenkontrolle und der Eigenüberwachung sind vorschriftsmäßig zu dokumentieren und der WOR GmbH vorzulegen. Der Betriebsführer hat die Aufgabe, ein nachhaltiges Instandhaltungssystem zur Substanz erhaltenden Wartung und Instandhaltung der Anlagen der WOR GmbH und zur Betriebsoptimierung der Trinkwasseranlagen zu entwickeln und danach zu arbeiten. Die Wartung der technischen Anlagen muss – soweit vorhanden - nach Vorgabe der Hersteller erfolgen. Filterspülungen im Wasserwerk und Maßnahmen zur Gewährleistung der Keimfreiheit sind nach Bedarf durchzuführen. Beim Wasserwerk und den Pumpwerken ist monatlich die vollständige Funktion der technischen Anlagen zu prüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen. Weiterhin ist jährlich mindestens eine technische Inspektion zur Ermittlung des Anlagenzustandes und des Verschleißes durchzuführen und auszuwerten. Ggf. sind Reparaturen oder Erneuerungen durchzuführen. Sollte sich an den betreffenden Anlagen eine häufigere als die eben beschriebene Wartung etc. erforderlich machen, ist diese entsprechend zu veranlassen.

Der Bieter schätzt den Aufwand ein und trägt die entstehenden Kosten. Er trägt die Kosten dann nicht, wenn die Ursache des erhöhten Aufwandes in folgenden Ursachen liegt:

- a) Von der WOR GmbH als „erforderliche Reparaturen oder bauliche Veränderungen“ geplante Maßnahmen an der Trinkwasseranlage wurden trotz mehrmaliger schriftlicher Anzeige des Betriebsführers wiederholt nicht ausgeführt,
- b) Eine länger anhaltende (mindestens 4 Wochen) und gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung deutlich veränderte Entnahmesituation, die bereits vom Betriebsführer wiederholt angezeigt wurde.

In das Betriebsführungsentgelt sind alle Kosten für die bedarfsgerechte Wartung und Instandhaltung einzustellen.

7.12. Lieferung aller Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Strom

Der Betriebsführer hat alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie den Strom zu liefern und die Kosten in das Betriebsführungsentgelt einzustellen. Der Verbrauch ist zu beobachten und zu dokumentieren.

7.13. Arbeiten auf Privatgrundstücken

Die Ausführung von Arbeiten, bei denen das Betreten von Privatgrundstücken erforderlich ist, darf nur nach vorheriger Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Schäden, die der Betriebsführer auf den Privatgrundstücken verursacht, sind durch ihn zu

ersetzen. Vorhersehbarer und planbarer Mehraufwand, der auf Privatgrundstücken in Verbindung mit der Leistungsausführung entsteht, wird von der WOR GmbH getragen. Die betreffenden Maßnahmen und die dazugehörigen Kosten sind vom Betriebsführer zu kalkulieren und der WOR GmbH mitzuteilen.

Der Betriebsführer hat der WOR GmbH dazu ein konkretes schriftliches Angebot zu machen, über dessen Beauftragung die WOR GmbH zu entscheiden hat. In dringlichen Fällen kann das Angebot mündlich verhandelt und beauftragt werden. Es ist im Nachhinein schriftlich zu dokumentieren.

7.14. Verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen

Der Betriebsführer hat für die Straßenabschnitte, auf denen verkehrsrechtliche Einschränkungen bei der Ausführung der Leistung erforderlich sind, bei den zuständigen Behörden rechtzeitig zu beantragen und festgelegte Maßnahmen bei der Leistungsausführung zu realisieren. Die Kosten sind in die entsprechenden Bedarfspositionen des Preisblattes einzukalkulieren.

7.15. Regelungen zur Kostenübernahme bei außergewöhnlichen Mehraufwand durch den WOR GmbH

Einige Leitungsabschnitte verlaufen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen oder in anderen Gebieten, zu denen nur eine beschränkte Zugänglichkeit besteht. Insbesondere kann der Zugang meist nur nach der Ernte erfolgen. Außerdem kann die Befahrbarkeit des Bodens für LKW durch Witterungseinflüsse stark eingeschränkt oder zeitweise unmöglich sein. Grundsätzlich soll der Betriebsführer planbare Leistungen an diesen Leistungsabschnitten nur dann ausführen, wenn eine Befahrbarkeit gegeben ist und keine Vegetationsschäden entstehen. Ist das wegen Dringlichkeit nicht zu vermeiden, trägt die WOR GmbH die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten. Dabei muss sie dem vom Betriebsführer geplanten Vorhaben, bei dem die zusätzlichen Kosten entstehen werden, ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Der Betriebsführer hat den Maßnahmenplan und die Mehrkostenschätzung – sofern möglich - mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn der WOR GmbH vorzulegen. Bei unumgänglichen Sofortmaßnahmen in Folge entstandener Störfälle hat der Betriebsführer die WOR GmbH unverzüglich – vorab telefonisch – und im Weiteren schriftlich zu informieren und die zu erwartenden Mehrkosten zu schätzen. Die WOR GmbH kann Anordnungen hinsichtlich der weiteren Ausführung oder Einstellung von beabsichtigten oder begonnenen Maßnahmen treffen, deren Kosten sie zu übernehmen hat.

7.16. Erledigung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen im Rahmen der Regelleistung

Reparaturen und Ersatzinvestitionen im Rahmen der Regelleistung sind durch den Betriebsführer nur im Falle der Beseitigung von Störungen sofort auszuführen. Die Vorhaltung von dafür erforderlichen Ersatzaggregaten und ERV- Teilen ist Leistungsgegenstand der ausgeschriebenen Betriebsführung. Übrige planbare Reparaturen sowie Erneuerungen und Ersatzinvestitionen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung der Anlagen sind nicht Gegenstand des Auftrags. Diese sind bedarfsgerecht mit gleichzeitig vorzulegenden Lösungsvorschlag bei der WOR GmbH anzuzeigen. Über begonnene,

stattfindende und abgeschlossene Reparaturen und Ersatzinvestitionen, sowie den zu erwartenden, erreichten oder endgültig festgestellten Kostenumfang hat der Betriebsführer die WOR GmbH fortlaufend so zu informieren, wie das jeweils festgelegt wird.

Für die Leistungen, die inhaltlich nicht Gegenstand der Betriebsführung sind, bleibt die WOR GmbH die Vergabestelle. Der Betriebsführer hat die Möglichkeit, die weiteren Leistungen für Reparaturen oder Ersatzinvestitionen außervertraglich im Wettbewerb anzubieten. Er erhält grundsätzlich den Zuschlag in den Fällen, wo Leistungen unverzüglich zur Beseitigung von Störfällen erforderlich sind, oder wo aus betriebstechnischen oder aus Gründen des Unfallschutzes eine Ausführung durch Andere nicht zweckmäßig ist. Bei der Störungsbeseitigung hat der Betriebsführer alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abwendung weiteren Schadens und zur Wiederaufnahme des Anlagenbetriebes erforderlich sind. Wenn aufgrund des Gebotes unverzüglichen Handelns kein zeitlicher Spielraum für eine Angebotseinholung und Abstimmung mit der WOR GmbH besteht, hat der Betriebsführer die Pflicht, verantwortungsvoll und so gut wie möglich Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beauftragen. Er ist verpflichtet, dann unverzüglich der WOR GmbH über den Störfall und veranlasste Maßnahmen zu unterrichten. Bei der Leistungsvergabe ist vom Betriebsführer den Forderungen des Haushalts- und Vergaberechts in der jeweils erforderlichen Weise nachzukommen und grundsätzlich eine Leistungsvergabe nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit zu sichern und nachzuweisen. Die Leistung des Betriebsführers zur Organisation und Planung der auszuführenden Bauleistungen erfolgt pauschal i.H.v. 20% der erforderlichen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen. Das gilt auch für den Fall, wenn der Betriebsführer die erforderlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen teilweise oder vollständig mit seinem eigenem Personal ausführt.

8. Leistungsprogramm der kaufmännischen Betriebsführung und Geschäftsbesorgung

Zu den Regelleistungen der kaufmännischen Betriebsführung gehören **alle** kaufmännischen Leistungen und die Geschäftsbesorgung, die vom ZVOR und der WOR GmbH im Rahmen der Pflichterfüllung zur Trinkwasserentsorgung auszuführen sind. Beim ZVOR und der WOR GmbH verbleiben nur noch Leistungen, die nicht an Dritte vergabefähig sind, so z.B. kommunalpolitische Entscheidungs- und Beschlussbefugnis, Vorschlagsrechte, Bearbeitung von Petitionen, Satzungshoheit / Beschlussfassung, Kauf und Veräußerungsentscheidungen für alle Leistungen und Sachen, die nicht zur Anlagenbewirtschaftung im Rahmen der Betriebsführung erforderlich sind, Eigentümerpflichten gegenüber Behörden oder Dritten, Abschluss / Unterzeichnung von diesbezüglichen Rechtsgeschäften. Nachfolgende Leistungen benennt der WOR GMBH aus dem Aufgabenkreis als besonders wichtige Schwerpunkte:

8.1. Bearbeitung Fördermittelanträge (Bedarfsleistung)

Der Betriebsführer erstellt für die entsprechenden Maßnahmen (in der Regel Bauvorhaben) Fördermittelanträge und Verwendungsnachweise und kontrolliert laufend die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen. Er bereitet ggf. den Abschluss von Weiterleitungsverträgen zwischen dem ZVOR und der WOR GmbH und Dritten vor und aktualisiert diese bei Bedarf. Er hat jährlich bis zum 30.9. die Fördermittelbeantragung für das Folgejahr mit dem ZVOR und der WOR GmbH abzustimmen und die Antragsunterlagen termingerecht, nach vorheriger Abstimmung mit den Fachbehörden, bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die laufenden Fördermittelvorgänge sind sachkundig weiterzuführen und abzuschließen.

8.2. Informationspflicht (Regelleistung)

Es wird erwartet, dass der Betriebsführer jederzeit qualifizierte und vollständige Aussagen zu Kosten, Kostenstrukturen, Umsatz oder andere geläufige Inhalte der kaufmännischen Betriebsführung des ZVOR und der WOR GmbH, in deren Kenntnis sich der Betriebsführer im Rahmen seiner Tätigkeit ohnehin befindet zur Beantwortung gestellter Fragen machen kann.

8.3. Wirtschaftspläne / Nachträge (Regelleistung / ggf. zzgl. Bedarfsleistung)

Zu den Regelleistungen gehört die jährliche Erstellung der Wirtschaftspläne für den ZVOR und die WOR GmbH und die Erstellung aller erforderlichen Nachträge. Der Betriebsführer hat nach Abstimmung mit der WOR GmbH die Wirtschaftspläne rechtzeitig zu erstellen und dem ZVOR sowie der WOR GmbH zur Beschlussfassung vorzulegen, zu erläutern und alle benötigten Daten und Angaben - soweit erforderlich - rechtzeitig einzufordern. Seine Aufgabe ist es, den ZVOR und die WOR GmbH bei der Planung seiner hoheitlichen Leistung zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit und Umsetzungsfähigkeit aus der Sicht der kaufmännischen Bearbeitung zu beurteilen. Empfehlungen zur Verbesserung einer Vorhabensumsetzung aus kaufmännischer Sicht werden vom ZVOR und der WOR GmbH erwartet. Die Wirtschaftspläne und die Nachträge sind in den Versammlungen des ZVOR und der WOR GmbH darzustellen.

Verlangen der ZVOR und / oder die WOR GmbH vom Betriebsführer jährlich mehr als einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan, tragen der ZVOR und die WOR GmbH die entstehenden Kosten ab dem 2. Nachtrag. Dabei darf die Ursache des Nachtrages aber nicht in einer mangelhaften Leistung des Betriebsführers liegen oder generell dem Verhalten des Betriebsführers ursächlich anzulasten sein.

8.4. Jahresabschluss (Regelleistung)

Der Betriebsführer erstellt regelmäßig nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss des ZVOR und der WOR GmbH und bereitet die örtliche und überörtliche Jahresabschlussprüfung vor. Er bereitet alle Prüfungen vor und unterstützt die Prüfungen selbst aktiv. Kalenderjahr und Wirtschaftsjahr sind identisch. Die Jahresabschlüsse sind entsprechend des anzuwendenden Rechts aufzubauen und zu erstellen. Der Betriebsführer hat den Jahresabschluss mit all seinen Teilen und Anhängen dem ZVOR und der WOR GmbH in einer Abschlussberatung im Vorfeld der Abschlussprüfungen zu interpretieren. Nach erfolgreicher Prüfung und Bestätigung des Prüfers sind die Jahresabschlüsse durch die Verbandsversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Der Betriebsführer hat nach der Jahresabschlussfeststellung auch empfehlende Schlussfolgerungen für die weitere Verbandsarbeit zu benennen.

8.5. kaufmännische Buchführung für den ZVOR und die WOR GmbH (Regelleistung)

Der Betriebsführer führt über alle Geschäftstätigkeiten nach den Regeln der GOB aus. Dabei richtet er sich nach allen anzuwendenden Vorschriften, die aus dem jeweils aktuellen Recht

resultieren. Insbesondere gilt das in Bezug auf das Kommunalrecht, BGB, HGB und die anzuwendende Steuergesetzgebung.

Über Einnahmen / Ausgaben bzw. über Umsatz und Betriebsausgaben ist zeitlich geordnet Buch zu führen. Die Anlagenbuchhaltung als Teil der kaufmännischen Buchführung ist ständig in Abstimmung mit dem ZVOR und der WOR GmbH zu aktualisieren. Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte sind gegenüber dem ZVOR und der WOR GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

8.6. Abwicklung Zahlungsverkehr (Regelleistung)

Der Betriebsführer wickelt den gesamten Zahlungsverkehr, der im Geschäftsbereich des ZVOR und der WOR GmbH entsteht, auf Basis konkreter Abstimmung mit dem ZVOR und der WOR GmbH ab. Er nutzt dazu das vom ZVOR und der WOR GmbH vorgegebene Konto. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs achtet er auf pünktliche Zahlungen innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Zahlungsfrist. Er beachtet die Möglichkeiten der Gewährung von Skonto zugunsten des ZVOR und der WOR GmbH. Die Zeichnungsordnung für Zahlungsvorgänge wird nach Beauftragung exakt Personen bezogen festgelegt. Der Betriebsführer veranlasst regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, sofern diese erforderlich sind. Er achtet auf ausreichende Zahlungsbeweise und archiviert diese ordnungsgemäß in der Buchführung.

8.7. Versicherungswesen des ZVOR und der WOR GmbH (Regelleistung)

Der Betriebsführer führt das Versicherungswesen des ZVOR und der WOR GmbH und bearbeitet auftretende Schadensfälle. Er führt das Controlling über einen bedarfsgerechten und ausreichenden Versicherungsschutz des Anlagenbestandes und des kommunalen Haftungsrisikos des ZVOR und der WOR GmbH entsprechend der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit und aller damit in Verbindung zu bringenden versicherungstechnischen Belange. Er holt im Bedarfsfall zweckmäßige Versicherungsangebote ein und empfiehlt dem ZVOR und der WOR GmbH erforderliche Korrekturen.

Er sorgt dafür, dass Beiträge rechtzeitig an den Versicherer gezahlt werden. Beim Auftreten von Schadensereignissen sichert der Betriebsführer eine zügige und korrekte Abwicklung der erforderlichen Handlungen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer zu. Er koordiniert die Abstimmungen mit weiteren Beteiligten.

8.8. Beschlussvorlagen usw. (Regelleistung)

Der Betriebsführer erstellt und vervielfältigt die Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlungen des ZVOR und die Gesellschafterversammlungen der WOR GmbH und übersendet diese an die Verbandsräte und Bürgermeister bzw. die Gesellschafter der WOR GmbH. Dies geschieht nach vorheriger inhaltlicher Besprechung und mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden sowie der Geschäftsführer der WOR GmbH.

8.9. Verbandsversammlungen des ZVOR und Gesellschafterversammlungen der WOR GmbH (Regelleistung)

Der Betriebsführer bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen sowie der Gesellschafterversammlung der WOR GmbH in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden bzw. den Geschäftsführern der WOR GmbH vor und nimmt grundsätzlich an diesen teil. In der Regel hat er den Bürgermeistern und Verbandsräten bzw. den Gesellschaftern Informationen und Interpretationen zu vorliegenden kaufmännischen oder technischen Themen fachkundig in allgemeinverständlicher Art und Weise darzulegen und Fragen der Anwesenden zu beantworten, soweit er das zuständigkeitshalber kann.

8.10. Beratungen / Sitzungen der WOR GMBH (Regelleistung)

Der Betriebsführer nimmt an allen für die Betriebsführung tätigkeitsrelevanten Beratungen und Sitzungen der WOR GMBH und des ZVOR teil. Er hat immer dann anwesend zu sein, wenn eine fachkompetente Vertretung der Interessen erforderlich ist. Der Betriebsführer hat in diesen Beratungen die Interessen des ZVOR und der WOR GmbH im Rahmen des geltenden Rechts zu vertreten. Er bereitet sich inhaltlich ausreichend auf den Beratungsgegenstand vor und veranlasst eventuell erforderliche Vorbereitungen und Abstimmungen mit anderen Beteiligten. In fachlicher Hinsicht vertritt er den ZVOR und die WOR GmbH gegenüber Dritten, sofern nicht der ZVOR oder die WOR GmbH diese Aufgabe aufgrund eines besonderen Interesses vorübergehend oder dauerhaft an sich zurückzieht. Er informiert den ZVOR und die WOR GmbH über eingeleitete Veranlassungen und bespricht bei Erfordernis diese vorher mit dem Verbandsvorsitzenden bzw. den Geschäftsführern.

8.11. Verbrauchsabrechnung (Regelleistung)

Der Betriebsführer erhält zur Übernahme eine Kundenliste mit allen üblichen Stammdaten in elektronischer Form. Es handelt sich um ca. 4.800 Kunden, die Trinkwasser- Entgeltsschuldner sind. Die Erstellung der Entgeltbescheide erfolgt im rollierenden System. Die Kunden leisten monatlich (von März bis Dezember) Vorauszahlungen. Eine Jahresverbrauchsabrechnung aller Verbrauchsstellen ist im Abstand von 12 Monaten durchzuführen. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Selbstablesung der Zähler durch die Kunden. Der Betriebsführer hat an alle Kunden Ablesekarten zu versenden, auf denen die Kunden ihre Zählerstände der Wasserzähler eintragen und der WOR GmbH portofrei zusenden können. Ca. 80% der Kunden zahlt im Einzugsverfahren. Der Betriebsführer kann bei Interesse seinerseits weiterhin danach streben, einen noch größeren Teil der Kunden für das Einzugsverfahren zu gewinnen. Die Kunden zahlen insgesamt 10 Abschläge pro Jahr auf das Konto der WOR GmbH.

Die Leistung des Betriebsführers enthält:

- Übernahme, Einpflegen der Daten in die Software des Betriebsführers und Fortführung der Kundenliste mit Stammdaten (Mindestumfang: Adresse Leistungsort, Adresse Rechnungsempfänger, Verbrauch, Höhe der jeweiligen Abschläge)
- permanente Pflege der Stammdatei (der Betriebsführer besorgt sich regelmäßig von den Mitgliedsgemeinden oder anderen Informationsstellen, z.B: Grundbuchamt, ALB, Nachlassgerichte mögliche Änderungen der Kundendaten und arbeitet Änderungen in den Eigentümerdaten ein),

- Abfrage der Zählerstände zum Jahresende,
- Erstellung und Postversand aller Entgeltbescheide,
- Verbrauchsabrechnung, mengenabhängig und Grundentgelte,
- Kontrolle der Zahlungen der Kunden, vollständige Debitorenbuchhaltung,
- Widerspruchsbearbeitung,
- Mahnwesen
- Vorbereitung der Vollstreckung,
- Veranlassung der Vollstreckung durch den ZVOR,
- Bereitstellung einer Datensicherung und / oder Listenausdruck nach Zahlung monatlich für die WOR GmbH (SOLL - IST - Abgleich der Entgeltabschlagszahlung),
- monatliche Information an den ZVOR und die WOR GmbH über den Stand der Entgeltzahlungen und Höhe von Ausständen,

8.12. Anschluss- und Genehmigungswesen (Regelleistung)

Jährlich ist für ca.10 Grundstücke der Trinkwasserhausanschluss durch die WOR GmbH herzustellen oder zu erneuern. Zu den hergestellten Trinkwasserhausanschlüssen sind Anschlussbescheide vorzubereiten und die Hausanschlusskostenerstattungen gem. Satzung gegenüber dem Kunden abzurechnen.

8.13. Widerspruchsbearbeitung (Regelleistung)

Der Betriebsführer bearbeitet die ab dem 01.04.2025 eingehenden Widersprüche in folgenden Bereichen:

- Entgelte,
- Anschlussbescheide,
- Stundungsbescheide,
- Verwaltungszwangverfahren, Zwangsgeld,
- Vollstreckungen,
- Aussetzung der Vollziehung,
- Ordnungswidrigkeiten,
- Zwangsversteigerungsverfahren,
- Verwaltungskostenverfahren.

Die jeweiligen Zuarbeiten sind dem Verbandsvorsitzenden sowie den Geschäftsführern zur Abstimmung / Kenntnisnahme vorzulegen. Ggf. sind durch den Betriebsführer Änderungen nach Vorgabe des Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführern an den Widerspruchsvorschlägen einzuarbeiten. Widersprüche, die vom Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführern bestätigt werden, sind zu versenden. An Gerichten anhängige Verfahren sind durch den Betriebsführer zu unterstützen. Dabei hat er Unterlagen nach Bedarf zusammenzustellen und an Besprechungen mit dem Rechtsbeistand des ZVOR WOR GmbH und an Verhandlungen teilzunehmen.

8.14. Leistungen zur Kreditaufnahme / Kreditmanagement (Regelleistung)

Der ZVOR und die WOR GmbH haben gegenüber von Kreditinstituten verschiedene Verbindlichkeiten. Der Betriebsführer hat ein qualifiziertes und wirtschaftliches Kreditmanagement zu betreiben, das unter Beachtung der Seriosität und eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Geldern gerecht wird. Er hat im Bedarfsfalle eine Kreditaufnahme unter Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden bzw. den Geschäftsführern der WOR GmbH umfassend vorzubereiten und zu bewirtschaften. Bei der Kreditbewirtschaftung ist die Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Kreditinstitut zu organisieren. Es besteht grundsätzlich das Verbot zu spekulativen Geschäften mit hohen Risiken. Für die vom Betriebsführer speziell für diese Aufgabe vorgesehenen Mitarbeiter ist deren besondere Fachkunde für sämtliche Finanzdienstleistungen gegenüber der WOR GmbH bei Bedarf gesondert nachzuweisen.

8.15. Wasserversorgungskonzeption (Bedarfsleistung)

Der Betriebsführer schreibt die Wasserversorgungskonzeption für das Versorgungsgebiet des ZVOR bei Bedarf fort und erstellt diese bei Änderung der Rechtslage und bei Erreichen der gesetzlichen Änderungserfordernisse neu. Er legt dazu die vorhandene Bauleitplanung der Gemeinden mit den aktuellen Kostenschätzungen für die geplanten Bauvorhaben zugrunde.

Die Wasserversorgungskonzeption ist sowohl der WOR GmbH als auch dem ZVOR zur Beschlussfassung und anschließend der Unteren Wasserbehörde zur Anzeige vorzulegen. Berechtigte Interessen oder Auflagen sind einzuarbeiten. Der Betriebsführer berücksichtigt bei der Erstellung / Fortschreibung der Wasserversorgungskonzeption die bisherigen Grundlagen, sofern das nicht zu einer Kollision mit geltenden / anzuwendenden Recht führt. Er schlägt der WOR GmbH möglichst umsetzbare Verfahrensweisen zur Verknüpfung / Einarbeitung vorhandener Berechnungen mit den Anforderungen und der zu erreichenden Qualität einer qualifizierten Wasserversorgungskonzeption vor.

8.16. Konzept gem. Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (Bedarfsleistung)

Der Betriebsführer wirkt gem. den gesetzlichen Vorgaben die bei der Erarbeitung des Konzepts zur Trinkwassereinzugsgebietsverordnung federführend mit.

8.17. Entgeltkalkulation (aller 4 Jahre Regelleistung)

Der Betriebsführer erstellt die notwendigen Kalkulationen und Nachkalkulationen für die Erhebung der Entgelte für Trinkwasser entsprechend den gültigen Satzungen im Abstand von 4 Jahren. Dabei ist ggf. die Aufgliederung in Verbrauchs- und Grundentgelte im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben des Freistaates Sachsen zu beachten. Der Betriebsführer arbeitet die Belange der WOR GmbH bei der Kalkulation ein und achtet auf die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsgrundlage. Er überarbeitet die Entgeltkalkulation bei Erfordernis vor dem Ablauf von 4 Jahren (Bedarfsleistung), sowie nach den aus der geltenden Rechtslage resultierenden Zeiträumen. Dies schließt die Erstellung von in diesem Zusammenhang ggf. notwendigen Nachkalkulationen ein.

8.18. Zuarbeiten für Steuererklärungen (Regelleistung)

Der Betriebsführer erledigt alle Zuarbeiten für Steuererklärungen für den ZVOR und die WOR GmbH sowie den weiterhin in dem Zusammenhang anfallenden Schriftverkehr gegenüber dem zuständigen Finanzamt selbständig oder im Zusammenwirken mit einem Steuerberater, sofern einer vom ZVOR und / oder der WOR GmbH dazu beauftragt ist, falls diese Leistung erforderlich werden.

9. Leistungen, die nicht Gegenstand von Regel- und Bedarfsleistungen der technischen Betriebsführung sind:

- a) Planung, Projektsteuerung sowie Ausführung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen – ausgenommen zur Beseitigung von Störungen,
- b) Planung, Projektsteuerung und Errichtung von Erstinvestitionen,
- c) Herstellung der dinglichen Sicherung bei errichteten oder noch zu errichtenden Anlagenteilen,

10. Stellenplan / Mindestvorhaltung von Personal am Auftragsort

Die WOR GmbH vertritt den Standpunkt, dass eine ausreichende Qualitätssicherung der Leistung nur dann erfolgen kann, wenn die Erfüllung von Einzelleistungen auch durch Personal ausgeführt wird, welches die dazu vorgegebene oder die aus der Natur der Arbeitsaufgabe resultierende Mindestqualifikation hat. Das bedeutet auch, dass unter Führung dieses Personals weiteres Personal mit geringeren oder anderen Qualifikationen für Zuarbeiten herangezogen werden kann. Maßgebend ist, dass sowohl die verantwortliche Organisation des jeweiligen Arbeitsprozesses wie auch die Herstellung des Arbeitsergebnisses mit abschließender Qualitätsprüfung der Leistung durch das erforderliche Fachpersonal erfolgt und nicht etwa durch Personal, welches gar nicht die erforderliche Mindestqualifikation hat.

Diesen für die WOR GmbH bedeutsamen zentralen Aspekt soll der Bieter anhand der beabsichtigten Aufgabenverteilung an sein Personal bezüglich der wichtigsten wiederkehrenden und bezüglich bedeutender Arbeitsaufgaben im Stellenplan darstellen. Dabei ist das Personal – soweit möglich namentlich - mit den jeweiligen Qualifikationen zu benennen und auch die die Schwerpunktaufgaben, welche sie aus der Leistungsbeschreibung erfüllen sollen.